

Der Dorfrichter

Der Dorfrichter – so hieß früher der Bürgermeister einer Gemeinde – war der Vertrauensmann seines Grundherren, der das Richteramt ausübte und die Abgaben an den Zinstagen von den Untertanen einhob, die er aber ablieferte; bei der Abnahme des Zehentes war er dabei, regelte die Robot und teilte sie genau ein. Sein Amt fußte auf einer ungeschriebenen Rechtsentwicklung unseres Volkes, das sich erst die Dorfgemeinschaft schuf, um in Frieden und Eintracht leben zu können. Soziale und politische Spannungen gab es noch nicht, da ja alle Dorfbewohner Bauern waren und das Handwerk sowie das Gewerbe sich erst langsam entwickelten. Der Dorfrichter war ein Bauer, der die kleinen Vergehen und Verstöße in der Dorfgemeinschaft zu schlichten hatte, während sich der Grundherr die Bestrafung der Verbrechen vorbehielt.

Zur Entlohnung besaß er eine Wiese oder ein Grundstück, das ihm sein Herr überließ, brauchte keine Robot leisten und erhielt von den Strafgeldern den dritten Teil; als Zeichen seiner Würde hatte er den Richterstab und vor seinem Haus stand der Gerichtsstock, an dem der Missetäter angebunden wurde. Die Gemeinde hatte das Vorschlagsrecht, ernannt wurde er vom Grundherrn, der ihn auch jederzeit absetzen konnte. Beim Banteiding hatten die Untertanen das Klags- und Beschwerderecht, wenn der Richter einen Fehler begangen hatte; beim Banteiding wurde auch der Nachfolger bestimmt, während sein Vorgänger als „Senior“ mit seinem Rate dem neuen Richter zur Seite stand; unterstützt wurde er in seiner Amtstätigkeit durch zwei oder drei Geschworene (jurati), die zusammen das Dorfgericht bildeten; es war die erste Gemeindevertretung.

In **Rabensburg** hatte der Dorfrichter 1414 dem Mautner der Liechtensteinschen Holzmaut das Essen zu geben, in **Ringelsdorf** reicht er es dem Landrichter; hier umfasste sein Besitz fünf Halblehen. In **Neu Lichtenwarth (heute St. Ulrich)** gehörte zu den Pflichten des Dorfrichters, den Galgen aufzurichten und die Fehler auszubessern. In jenen Dörfern, die keine Pfarrkirche besaßen, lud der Richter am Kirtag nach dem Gottesdienst den Geistlichen zum Mittagmahl ein – eine Sitte, die noch heute besteht. Der Richter verwahrte den mit Eisen beschlagenen Normalmetzen und Normaleimer, die er verleihen konnte, doch durfte sie niemand über Nacht behalten. Beim Banteiding wurden die Maße überprüft.

In **Mistelbach** verfügte der Pfarrer für die Wieden-Pfarrgemeinde über einen ganzen und halben Normalmetzen. Innerhalb des Burgfriedens führte der Dorfrichter die Aufsicht über die Brücken und Stege und sorgte auch für die Ausbesserungen derselben.

In der Reformationszeit hielt er es mit den Grundherrn in puncto Religion; er änderte seine Gesinnung – man sagte damals „mutierte“ – wenn es der Herr tat. Mancher Dorfrichter war ein echter Konjunkturritter, z.B. der Marktrichter von Poysdorf; diese **mangelnde Charakterstärke** war ein Zeitzeichen, das wir auch bei den anderen Berufen und Ständen antreffen. Ihr Grundsatz lautete: „Ich halte es mit dem größeren Haufen“.

Die Herrschaft Wilfersdorf besserte 1610 das Einkommen des Bullendorfer Richters auf: jährlich 8 Metzen Getreide und sechs den Geschworenen; in Ringelsdorf bezog der Richter 15 Metzen und die Geschworenen 10. Hier hatte er darauf zu schauen, dass die Herrschaftsbreiten zur richtigen Zeit geackert wurden – beim ersten Mal recht tief; beim Getreideeinführen durften die Roboter die Garben nicht schütteln, bei der Abnahme des Zehentes waren die Häufeln genau zu zählen. Beim Getreidedreschen, das bald beendet sein musste, sollten keine Körner in den Ähren bleiben. Den kleinen Zehent (Erbsen, Linsen, Kraut usw.) führte er zur echten Zeit nach Wilfersdorf; zu Georgi warfen alljährlich die Roboter die „Scherbenhaufen“ auf Wiesen und Feldern auseinander, die Heu- und Grummetfuhren für die Herrschaft verzeichnete er. Nur bei schönem Wetter waren die Weingärten zu behauen; jeder schädliche Dünger war für das Weingebirge verboten; bei der Lese

sollte er gut aufpassen, dass kein Zehentbetrug vorkam; nach dem Dreschen wurde das Getreide in trockene Erdgruben geschüttet.

In der Zeit der Gegenreformation nahm die Herrschaft nur gute katholische Männer in das Dorfgericht; sie sollten ja den anderen ein gutes Beispiel sein. Für sie waren in der Kirche die Ratsstühle neben dem Hochaltar bestimmt. An Feiertagen visitierte der Richter die Fleischbänke, ob die Meister nicht ein Fleisch verkaufen; an Sonn- und Feiertagen schaute er in den Gasthäusern nach und jagte die Gäste in die Kirche – Fremde aber nicht; in zweifelhaften Fällen holte er sich in punkto Religion Rat beim Pfarrer; dieser verlas auf der Kanzel die obrigkeitlichen Befehle und Anordnungen und erklärte sie; in manchen Dörfern tat es der Schulmeister bei der Kirchentür. Nach dem 30jährigen Krieg mussten die Leute, wenn das Türkengeläute vom Kirchturm ertönte, stehen bleiben, den Hut abnehmen und beten, damit der Erbfeind nicht zu uns käme.

Mit der Ehrlichkeit nahmen es die Richter nicht sehr genau; in Mistelbach schaute der Marktrichter Piringer auf seinen Vorteil, fälschte Rechnungen und bereicherte sich an den Kontributionen (1625). Mit Recht klagte die Herrschaft über die Schlamperei und chaotischen Zustände in den Dorfgemeinden, in denen die Richter keine Achtung genossen. Betrunkene Soldaten belästigten Mädchen und Frauen, spielten im Gasthaus Karten und Würfel, brachten den Tabak zu uns, „dieses höllische Gift“, und leider auch die Syphilis; die Bewohner fluchten, schimpften, lästerten Gott und trieben in den Weinkellern allerlei Unfug; die Wege, Brücken und Stege befanden sich in einem erbärmlichen Zustand. Die Herrschaft verlangte, dass nur qualifizierte Leute für das Dorfgericht vorgeschlagen werden, nie aber Blutsverwandte. Der Richter sollte ein Ganzlehner sein – der Besitz war leider ausschlaggebend, nicht aber die Tüchtigkeit.

In Poysdorf warfen die Leute dem Marktrichter Knoll öffentlich seine Untreue vor, da er die Geldsummen, die der Markt den Schweden zahlte, teilweise unterschlagen hätte. 1659 schärfte die Wilfersdorfer Herrschaft den Richtern ein, dass sie an Kirtagen auf Feuer und Licht aufschauen sollten, dass niemand heimlich Wein ausschenkt und dass bei Einquartierungen die Soldaten nicht ihre schlechten Pferde mit den guten der Bauern vertauschten.

Der Mistelbacher Marktrichter war ein Grobian, der es verhinderte, dass sich die Bewohner beim Banteiding wegen seiner Amtsführung beschweren konnten. Der Paasdorfer warf den Boten, der das Defensionspatent brachte, fluchend und schimpfend dasselbe vor die Füße. Der Wetzelsdorfer, der sich mit einer Dirne versündigt hatte, wurde eingesperrt, während die Frau mit 5 Kindern die ganze Wirtschaft führen musste; ein ähnlicher Fall ereignete sich in Poysdorf.

In Mistelbach nahm sich der Richter vom Fastenmarkt das ganze Standgeld, von den anderen Jahrmärkten teilte er es mit dem ehrsamem Rat und der Gemeinde; im zweiten Jahr gebührte ihm die Hälfte und der Rest dem Rat und der Gemeinde (1672); hier genoss der Marktrichter Benna kein Ansehen; 1678 beleidigte ihn öffentlich der Bürger Paul Pichler. Poysdorf und Mistelbach weigerten sich, die Gemeinderechnungen in Wilfersdorf vorzulegen, damit man nicht „ihre verborgenen Stückl“ erkenne. Am Ostermontag tranken die Lanzendorfer nach altem Brauch ihren Leihkauf, auf jedes Haus entfielen 4 ½ Maß Wein, auf den Richter und die 2 Geschworenen ein ganzer Eimer (1694). In Großkrut war der Richter ein brutaler Mann, der die Ausholden-Untertanen anderer Grundherren nie zum Wort kommen ließ. Bei einer Verlassenschaftsabhandlung in Wilfersdorf forderte der Richter, wenn er dabei war, 1 fl und die Ratsgeschworenen 45 kr. (1707). In Mistelbach war der Marktrichter zehentfrei und bekam noch außerdem von 7 Gwanten den Zehent. Auf Gemeindekosten veranstalteten die Ratsherren „Banquette“, dazu spielte sogar die Musik. Ging in den Dörfern der Richter beim Zehentausstecken mit, so war er zehentfrei, hatte aber den Ausstecker zu verköstigen; 1710 zahlte die Herrschaft dem Richter täglich 45 kr., forderte aber von ihm den Zehent, was den Poysdorfern nicht gefiel. Der Wilfersdorfer Amtmann legte 1717 den Obersulzern und Poysdorfern nahe, auch zwei jüngere Männer in den Rat zu nehmen, damit sie sich eingewöhnen und die Gemeindeverwaltung lernen.

In Poysdorf zerschlug der Marktrichter an einem Bürger seinen Stock und riss ihn dann fest bei den Haaren; dafür verprügelten zwei Schustergesellen zur Nachtzeit den Ratsherrn Stiglhofer und beutelten ihn ordentlich bei den Haaren. In Mistelbach ließ sich der Richter und Ausstecker bei einem Neubau bestechen, sowie mit Speise und Trank bewirten. Poysbrunn war eine liederliche und „schlampete“ Gemeinde, sodass ihr 1724 der Graf Eusebius Trautsohn den Gemeindegasthof wegnehmen wollte. Niemand nahm gerne die Stelle eines Richters an, ein Kleinhausler genoss seine Achtung und die Leute sowie die Geschworenen leisteten ihm keine „Parition“. Verlängerte er einem Gastwirt die Sperrzeit abends um eine Stunde, so bekam er 36 kr. „für seine Mühewaltung, Leib- und Lebensgefahr“. 1730 ließ der Obersulzer Richter einen abgedankten Soldaten einsperren, da ihm das Austragen der Briefe zu viel Arbeit war; denn es kamen in den letzten zwei Jahren keine Briefe hier an.

Der Wilfersdorfer Richter, der 1731 keinen Zehent geben wollte, musste abgesetzt werden; ihm nahm die Herrschaft den doppelten Zehent. Ein sonderbarer Richter war in Mistelbach, der reiche Benna – diese Familie besaß in Mistelbach das schöne Barockschloß, in dem das Museum untergebracht ist – der nur auf seinen Vorteil schaute, eigenmächtig Rechnungen zusammenstellte, sich bestechen ließ und so liederlich das Amt verwaltete, dass er „cum infamia“ abgesetzt wurde; er starb 1759. In Mistelbach waren traurige Verhältnisse, die den Ruf des Marktes hart trafen; infolge eines Zehentbetruges ließ die Wilfersdorfer Herrschaft 1762 die Seitenwege, die aus dem Weingebirge führten, durch Musketiere besetzen, damit die Untertanen keine Weintrauben verschleppten. Der Marktrichter Kölbl legte durch 5 Jahre keine Rechnung und verwaltete durch 13 Jahre sein Amt sehr schlecht; von dem Kirchturmbau hatte er keine Belege, in der Waisenlade fehlten Depositengelder und von dem Vorwurf der Bestechlichkeit konnte ihn keine Zeugen befreien (1766). Der Wilfersdorfer Marktrichter nannte die Bauern „Schliff“ und Flegel, taxierte eigenmächtig die Steuern bei den Häusern und das Vagabundengeld höher, verschleppte Wein aus dem Gemeindekeller und ließ jene Bewohner, die seinen Ehebruch öffentlich besprachen an den Pranger binden; um den Hals hängte er jedem einen Zettel mit der Inschrift „Ehrabschneider.“ Bei Gericht leugnete er alles und gab nur zu, den Schmid „Schliff“ genannt zu haben.

Diese trostlosen Zustände beseitigte teilweise Kaiser Josef II. durch seine Reformen; die Gelage und Schmausereien auf Gemeindegeldern wurden verboten; alle Ausgaben und Einnahmen mussten genau belegt und ordentlich verrechnet werden. Bei großen Geldbeträgen, welche die Gemeinde auslieh, war zuerst die Zustimmung des Kreisamtes einzuholen. Gericht und Verwaltung wurden getrennt. Dieser Schritt ermöglichte erst die Grundlage einer neuzeitlichen Gemeindeverwaltung. Größere Gemeinden mussten einen geprüften Syndikus anstellen, der auf eine geregelte Gemeindegewirtschaft schaute.

Der Umsturz im Jahr 1848 löste die Gemeinde aus dem herrschaftlichen Verhältnis und brachte ihr die Selbständigkeit. Der Dorfrichter gehörte der Vergangenheit an; an seine Stelle trat der frei gewählte Gemeindevorstand, der später den Titel „Bürgermeister“ erhielt.

Quellen:

Herrschaftsakten Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinschen Hausarchiv

Veröffentlicht in:

„Mistelbach-Laaer Zeitung“, 1950.

„Heimat im Weinland“, Heimatkundliches Beiblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach 1970 – 1979, S. 82 – 84 bzw. S. 85 – 87